

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Finanzen

Abteilung Finanzen

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bezug

F1-BET-84/090-03

Bearbeiter

Mag. Dr. Kiessler

Durchwahl

12434

Datum

16. Dezember 2003

Betrifft: NÖ Landesbankgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.12.2003

Ltg.-157/L-21-2003

W- u. F-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 22. März 1922 wurde vom Land NÖ die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich gegründet. In der Folge wurde die Bezeichnung mit Zustimmung des NÖ Landtages in der Sitzung am 30. April 1992 in Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank geändert. Per 31. Dezember 1991 hat die nunmehrige Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in die neu gegründete Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG eingebracht und führte ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding“. Die Einbringung erfolgte auf der Grundlage des § 8a des Kreditwesengesetzes.

Seit Gründung der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich bestand eine Haftung des Landes. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen haftet das Land Niederösterreich sowohl für die Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG als auch für die vor der Eintragung der AG ins Firmenbuch eingegangenen Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank, jeweils in Form einer Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle deren Zahlungsunfähigkeit. Weiters haftet das Land im selben Ausmaß für alle von der Holding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes.

Die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank, die nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bestehen blieb und ab Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding“ führt, haftet wiederum mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit. Diese Haftungsregelung gründete sich zum Zeitpunkt der Einbringung auf § 8a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes. Nunmehr findet sich die (im wesentlichen) entsprechende Bestimmung in § 92 Abs. 9 des Bankwesengesetzes.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in den §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 NÖ Landesbankgesetz, LGBl. 3900-1, enthalten.

Die Europäische Kommission hat die staatlichen Garantien mehrerer Mitgliedsstaaten für bestimmte Kreditinstitute nach Maßgabe der Vorschriften des EG-Vertrages geprüft. Die Gegebenheiten in Deutschland (Gewährträgerhaftung) sowie in Frankreich (CDC) führten zur Schlussfolgerung, dass die Garantieregelungen an die Vorschriften des EG-Vertrages angepasst

und im Laufe einer Übergangszeit abgeschafft werden müssen.

Im Hinblick auf eine Gleichstellung aller Mitgliederstaaten, die eine Haftungsverpflichtung für staatliche Kreditinstitute übernehmen, hat die Kommission auch das Institut der Ausfallhaftung in Österreich in die Prüfung einbezogen.

Am 23. November 1999 verabschiedete die Kommission die „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“. In der Mitteilung wurden die Grundsätze erläutert, die die Kommission bei der Beurteilung staatlicher Garantien anwendet.

Dazu hieß es unter 2.1.3. der Mitteilung:

„Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtet die Kommission die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Zahlungsunfähigkeitserfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Das gleiche gilt für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Staat, wenn dabei anstatt der üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird“.

Am 2. April 2002 übermittelten die Dienststellen der Kommission der österreichischen Regierung ein Schreiben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, in dem mitgeteilt wurde, dass die bestehende Ausfallhaftung zugunsten der betroffenen Kreditinstitute nach einer ersten Prüfung als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werde. Nach Auffassung der Kommission stellt die Ausfallhaftung eine staatliche Beihilfe im Sinn des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Ausfallhaftung so definiert und konstruiert ist, dass den öffentlichen Banken in Österreich ein selektiver Vorteil entsteht, der den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann.

Da die Ausfallhaftung für die betroffenen Institute eine bestehende Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, muss sie abgeschafft werden.

In intensiven Verhandlungen konnte Österreich keine grundsätzliche Änderung der Position der Kommission, aber Verbesserungen bei den vorgesehenen Übergangsfristen erreichen.

Von einer derartigen Ausfallhaftung profitieren in Österreich laut EU 7 Landeshypothekenbanken und 27 Sparkassen.

In der „Verständigung über die Ausfallhaftung zugunsten von Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen“ vom 1. April 2003 wurde zwischen EU Kommissar Mario Monti und Herrn BM für Finanzen Karl-Heinz Grasser Folgendes vereinbart:

Abschaffung der Ausfallhaftung:

- 1.1. Die Ausfallhaftung zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen wird ersatzlos abgeschafft.
- 1.2. In allen Gesetzen und sonstigen Regelwerken über Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen in Österreich sind ausdrückliche Änderungen im Einklang mit 1.1. vorzunehmen.

Selbstverpflichtung zur Umsetzung

Österreich sagt verbindlich zu, dass

- (i) Österreich der Kommission bis spätestens 31. Oktober 2003 Entwürfe der Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1 niedergelegten Grundsätzen zur Prüfung übermittelt,
- (ii) die Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften spätestens zum 31. Dezember 2003 ihren jeweiligen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1 niedergelegten Grundsätzen unterbreiten, und
- (iii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 30. September 2004 endgültig verabschiedet werden.

Diese Fristen gewähren einen angemessenen Zeitraum für die notwendigen Beratungen im Rahmen der rechtsstaatlichen Umsetzung.

Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung durch Österreich (den Bund, ein Land oder eine kommunale Gebietskörperschaft) stelle eine Verletzung der Entscheidung der Kommission dar und habe die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallshaftung enthaltene Beihilfeelemente mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 als Neubeihilfe behandelt werde.

In einem auf Grundlage der genannten Verständigung ergangenen Schreiben von Kommissar Monti an die Republik Österreich vom 30. April 2003 hielt dieser zu den Übergangsregeln und der vorgeschlagenen weiteren Vorgangsweise Folgendes fest:

„7. Übergangsregelung:

Am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten sind bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallshaftung gedeckt. Die Übergangszeit läuft bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist kann die Ausfallshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

8. Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission der Republik Österreich gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 folgende zweckdienliche Maßnahmen vor:

- I. Die Republik Österreich ergreift alle nötigen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die Ausfallshaftung für Landeshypothekenbanken und Sparkassen abzuschaffen.
- II. Alle derartigen Beihilfen werden entsprechend der genannten Übergangsregelung beseitigt.
- III. Sämtliche Maßnahmen der Republik Österreich zur Umsetzung dieses Vorschlages werden ausdrücklich schriftlich in einer veröffentlichten, rechtsverbindlichen und von Funktion und Rang her geeigneten Vorschrift niedergelegt, die in rechtlicher wie finanztechnischer Hinsicht einer einheitlichen Auslegung offen steht und damit unvereinbare Texte oder Verlautbarungen ausgeschlossen oder unwirksam werden.
- IV. Die Republik Österreich übermittelt der Kommission bis 31. Oktober 2003 die Entwürfe der nötigen rechtlichen Maßnahmen zur Abschaffung der Beihilfenregelung.
- V. Die österreichischen Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften unterbreiten den jeweiligen Gesetzgebungsorganen spätestens am 31. Dezember 2003 Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen, um alle österreichischen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften für Landeshypothekenbanken und Sparkassen ausdrücklich zu ändern.
- VI. Alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden spätestens zum 30. September 2004 endgültig verabschiedet. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-

rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallshaftung enthaltene Beihilfeelemente mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt werden.“

Zur Umsetzung der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen müssen neben bundesgesetzlichen auch landesgesetzliche Regelungen geändert werden. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde dabei für die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften folgende Vorgangsweise vereinbart:

1. Entwürfe betreffend die gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollten bis 14. Oktober 2003 an die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt werden, um diese gesammelt rechtzeitig an das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterleiten zu können (= 14 Tage vor dem 31. Oktober 2003). Der Bund hat die Entwürfe sodann an die EK (Termin: 31. Oktober 2003) zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird - über Anregung von Länderseite - im Zuge der Übermittlung die EK um Stellungnahme zu den Entwürfen bis Mitte November 2003 ersuchen.
2. In der Folge hat die Weiterleitung der Regierungsvorlagen an die gesetzgebenden Organe bis 31. Dezember 2003 zu erfolgen.
3. Die Gesetzesbeschlüsse der Landtage wären bis 30. September 2004 zu fassen (die Kundmachung muss zu diesem Termin noch nicht erfolgt sein).

Vom Land Niederösterreich sind unter anderem Bestimmungen des NÖ Landesbankgesetzes, LGBl 3900-1, anzupassen.

Die Abschaffung der Ausfallbürgschaft für die Bank hindert das Land nicht daran, zu marktkonformen Bedingungen Haftungen/Garantien für einzelne oder mehrere Verbindlichkeiten der Bank zu übernehmen, wenn diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Dies bedeutet, dass sie die Kriterien erfüllen müssen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C73 vom 11. März 2000 aufgestellt hat.

Konsultationsmechanismus:

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, gilt die Vereinbarung unter anderem nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist.

Wie sich aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt, muss Österreich seine Rechtsvorschriften ändern, da nach Auffassung der Kommission die Ausfallshaftung eine staatliche Beihilfe im Sinn des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Das Land Niederösterreich trifft daher die Verpflichtung zur Umsetzung in seinem Zuständigkeitsbereich.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes für Gesetzgebung und Vollziehung auf diesem Gebiet beruht auf Artikel 15 Abs. 1 BV-G.

Kostendarstellung:

Durch die Änderung des Landesbankgesetzes ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Das Zitat des Kreditwesengesetzes soll aktualisiert werden. Da das Kreditwesengesetz durch das Bankwesengesetz aufgehoben wurde, ist ein Zitat des Bankwesengesetzes vorzusehen. Eine Aktualisierung der Zitate des Kreditwesengesetzes in den §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 wurde nicht vorgesehen, weil diese Bestimmungen keine Aktualität besitzen, sondern die historische Einbringung der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank dokumentieren.

Zu Z. 2:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde bereits ausgeführt, dass die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bestehen blieb, ab Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding“ führt und mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Haftungsverpflichtung gründete sich zum Zeitpunkt der Einbringung auf § 8a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes.

§ 4 des NÖ Landesbankgesetzes wiederholt § 8a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes.

Da sich die Haftungsregelung nunmehr in § 92 Abs. 9 des Bankwesengesetzes findet, ist der in § 4 des NÖ Landesbankgesetzes enthaltene deklarative Hinweis auf das Kreditwesengesetz zu aktualisieren. Die Regelung betreffend Gläubigerschutz enthält § 92 Abs. 4 des Bankwesengesetzes, welcher auf § 226 des Aktiengesetzes verweist.

Eine Änderung der Haftungsregelung entsprechend der im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Verpflichtung von Österreich zur Ergreifung aller notwendigen rechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ausfallhaftung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Länder, sondern gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG in jenen des Bundes. Daher wird der Bundesgesetzgeber zu beurteilen haben, ob die Verständigung mit der Europäischen Kommission eine Änderung erforderlich macht.

Zu Z. 3 und 4:

§ 5 Abs. 1 NÖ Landesbankgesetz sieht eine Ausfallsbürgschaft des Landes Niederösterreich für die im Zeitpunkt der bereits erfolgten Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister bestehenden Verbindlichkeiten vor, weshalb gemäß den oben genannten Übergangsregelungen für diese die Haftung aufrecht erhalten werden kann.

Die in § 5 Abs. 2 geregelte Ausfallsbürgschaft des Landes Niederösterreich für die zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft muss hingegen – unter Anwendung der Übergangsfrist bis zum 1. April 2007 – aufgehoben werden. Sie kann bis zum 1. April 2007 für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit, die nicht über den 30. September 2017 reicht, aufrecht erhalten werden.

Zu Z. 5 und 6:

Aus denselben Gründen wie bei der in Z. 3 und 4 geregelten Ausfallsbürgschaft des Landes Niederösterreich für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft ist auch die in § 9 Abs. 2

vorgesehene Ausfallsbürgschaft des Landes Niederösterreich für Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank-Holding aufzuheben, bzw. unter Anwendung der genannten Übergangsfrist anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Landesbankgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Sobotka
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung